

**Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang
„Erneuerbare Energien“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umwelt-
recht und Umweltplanung/-technik an der
Hochschule Trier, Standort Birkenfeld
vom 03.05.2012
ergänzt um die Änderungsordnungen
vom 14.02.2014, 04.12.2014, 15.01.2016, 18.02.2016 und 06.12.2018**

Lesefassung

Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert werden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die Lesefassung.

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Umweltwirtschaft/-recht und Umweltplanung/-technik am 17.10.2018 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 02.05.2012 und die Änderungsordnungen am 03.02.2014, 24.11.2014, 14.01.2016; 17.02.2016 und 30.11.2018 genehmigt.

INHALT

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Abschlussgrad

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorthesis

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

§ 8 Studienleistungen

§ 9 Mündliche Prüfungen

§ 10 Schriftliche Prüfungen

§ 11 Projektarbeiten

§ 12 Bachelorthesis

§ 13 Kolloquium über die Bachelorthesis

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 17 Wiederholung von Prüfungen und Bachelorthesis

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

II. Bachelorprüfung

§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

§ 22 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird im Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien der akademische Grad "Bachelor of Science (abgekürzt "B.Sc.")" verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

[1] Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Absatz 4 Nr. 3 HochSchG) für den Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

[2] Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt für den Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien 6 Semester mit einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

[3] Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im folgenden Umfang:

Studiengang	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Erneuerbare Energien	120 ECTS	30 ECTS

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

[4] Die Anzahl, die Art der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Gegenstände der Module gemäß § 25 Absatz 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

[5] In der Regelstudienzeit sind die folgenden praktischen Anteile integriert:

Studiengang	Art	Umfang (ECTS)	Zulassungsvoraussetzung
Erneuerbare Energien	Praktische Studienphase	15	90 ECTS

Dies kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

[6] Einzelheiten zu Absatz 1 regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

Einzelheiten zum Absatz 5 regelt die Ordnung für die praktische Studienphase bzw. die Ordnung für das Praxissemester des Fachbereichs Umweltplanung/-technik.

§ 4 Prüfungsausschuss

[1] Die Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/Umwelttechnik bilden einen Prüfungsausschuss.

[2] Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- vier Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied
- je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

[3] Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

[4] Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fachbereichsräten bestimmt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte das Vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr,

¹ Die Hochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch macht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Sofern ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, wird nachträglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit bestimmt.

[5] Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

[6] Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Absatz 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

[7] Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

[8] Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden in nicht öffentlichen Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. An Präsenzsitzungen können auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Das vorsitzende Mitglied lädt zu Präsenzsitzungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein; in die Frist wird der Tag der Sitzung nicht eingerechnet. Die Umlaufbeschlüsse werden auf Veranlassung des vorsitzenden Mitglieds getroffen.

[9] Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist oder sich an einem Umlaufbeschluss beteiligt. Wird dieses Quorum im ersten Termin bzw. im ersten Umlaufbeschluss nicht erreicht, kann mit derselben Tagesordnung erneut vom vorsitzenden Mitglied geladen oder ein Umlaufbeschluss veranlasst werden. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss stets beschlussfähig.

[10] Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig. Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt. Bekanntmachungen erfolgen in der Regel durch das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen erfüllt sind. Das Prüfungsamt ist Widerspruchsbehörde in Prüfungsangelegenheiten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit

[1] Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen.

Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Absatz 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Bachelorthesis sind Personen gemäß Absatz 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorthesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Absatz 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier in diesem Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung. Ferner legt der Prüfungsausschuss fest, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen sind. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen innerhalb deshochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems und innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) anmelden sowie abmelden. Die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist endet für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der FH Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

[5] Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten Studiengang oder insgesamt zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben.

§ 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

[1] Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. ECTS-Leistungspunkte werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

[2] Prüfungsleistungen werden in Form von

- mündlichen Prüfungen gemäß §§ 9 und 13,
- schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
- Projektarbeiten gemäß § 11,
- der Bachelorthesis gemäß § 12

abgelegt.

[3] Die Form der Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums- / Laborleistungen, Referaten und mündlich Prüfungen oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Wenn die Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 in einer anderen Sprache angeboten werden, sind die Prüfungsleistungen in der Regel auch in dieser Sprache zu erbringen.

[4] Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 11 und § 13 werden von den in § 5 Abs. 2 genannten Personen in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Bachelorthesis ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

[5] Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

[6] Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienleistungen

[1] Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz (KMK) - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein.

[2] Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, mündlichen oder schriftlichen Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

[3] Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

[4] Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweiligen Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

[5] Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

[1] In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

[2] Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzender gemäß § 5 Absatz 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

[3] Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

[4] Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Absatz 1 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

[5] Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

[6] Auf Antrag von Studierenden kann die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann der/die FH-Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch schriftliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12 Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Bachelorthesis durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis müssen so gestellt sein, dass die jeweilige

Bearbeitungszeit entsprechend 12 ECTS-Leistungspunkten eingehalten werden kann. Die Prüfenden der Bachelorthesis geben das Thema der Bachelorthesis über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

(4) Die Bachelorthesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorthesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen der Bachelorthesis erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Bachelorthesis möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(6) Die Bachelorthesis ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 Absatz 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen Professorin oder Professor des Fachbereichs Umweltplanung/-technik oder des Fachbereichs Umweltwirtschaft/-recht der Hochschule Trier sein muss. Eine dieser Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 13 Kolloquium über die Bachelorthesis

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelorthesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelorthesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 3. Dabei wird der Gegenstand der Bachelorthesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Der gebildete Mittelwert wird auf die nächstgelegene zulässige Note gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung gemäß Satz 1 dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß § 14 Absatz 1 bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 zugeordnet.

(6) Studierende können gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme in die bewertete Prüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich remonstrieren. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich

schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe wie erhebliche familiäre Verpflichtungen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag einer Krankheit gleichgestellt werden. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Je nach Schweregrad der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Rechtsfolgen wie z. B. Verlust eines weiteren Prüfungsversuches oder Verlust des Prüfungsanspruches festlegen. Er entscheidet hierüber im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(5) Die Bachelorthesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 17 Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Entscheidungen nach Absatz 3 bzw. 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Absatz 1 vorliegt.

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Absatz 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden oder § 15 Absatz 4 zur Anwendung kam.

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß Anlage 1 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

[2] Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

[3] Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelorthesis

[1] Prüfungsleistungen außer den Modulen mit Wahlmöglichkeiten und dem Modul Bachelorthesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Absatz 1 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

[2] Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Bachelor-Thesis sowie für das Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

[3] Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

[4] Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen

[1] Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 HochSchG.

[2] Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an einer in- oder

ausländischen Hochschule oder an der Hochschule Trier erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau

und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person.

(4) Sofern Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Leistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder welche außerhochschulischen Qualifikationen angerechnet wurden.

(5) Die Verfahren zur Anerkennung nach Abs. 2 und Abs. 3 legt der Prüfungsausschuss fest.

(6) Anträge auf Anerkennung nach Abs. 2 oder Anrechnungen nach Abs. 3 werden in der Regel innerhalb von drei Monaten bearbeitet.

(7) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines rechtswirksamen späteren Prüfungsrücktritts.

II. Bachelorprüfung

§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorthesis mit Kolloquium und
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis

Die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich frühestens nach Erreichung von 120 ECTS-Leistungspunkten, wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen

und spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 165 ECTS-Leistungspunkten gemäß § 12 zur Bachelorthesis anmelden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

Der Anmeldung zur Bachelorthesis ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Absatz 1, Satz 2 beizufügen. Erfolgt die Anmeldung zur Bachelorthesis nicht fristgemäß, so gilt die Bachelorthesis als erstmalig nicht bestanden.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement

[1] Aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 1 und 2 wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

[2] Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- Name des Bachelor-Studiengangs,
- Name der Studienrichtung und des -schwerpunktes,
- Thema und Note gemäß § 14 Absatz 1 der Bachelorthesis,
- Note gemäß § 14 Absatz 1 der Prüfungsleistungen gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 2 und 3
- Gesamtnote gemäß § 14 Absatz 1.

[3] Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen
3. Aufenthalte an anderen Hochschulen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

[4] Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

[5] Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist

der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

[6] Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen des Zeugnisses sowie des eventuell vorhandenen Anhangs in englischer Sprache aushändigen.

[7] Die Ausstellung des Diploma-Supplements, des Zeugnisses sowie des Anhangs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

[1] Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science, B.Sc.“ für den Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien beurkundet.

[2] Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

[3] § 21 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

[1] Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

[2] Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

[3] Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

[4] Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

[5] Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 25 (neu) Übergangsvorschriften wird eingefügt:

- [1] Die 5. Änderungsordnung vom 06.12.2018 des Bachelorstudiengangs Erneuerbare Energien gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2018/19 in den Studiengang „Erneuerbare Energien“ eingeschrieben sind.
- [2] Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung vom 06.12.2018 im Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien eingeschrieben waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 in der Fassung vom 18.02.2016 bis zum 28.02.2023 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.
- [3] Studierende nach Abs. 2 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 in der Fassung vom 18.02.2016 in die Fassung der 5. Änderungsordnung vom 06.12.2018 des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.
- [4] Studierende, die bis zum 28.02.2023 das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die 5. Änderungsordnung der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 des Bachelorstudiengangs Erneuerbare Energien. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.
- [5] Einzelheiten der Übergänge nach Abs. 2-4 in die 5. Änderungsordnung der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 regelt der Prüfungsausschuss.

§ 26 Inkrafttreten

- [1] Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 06.12.2018

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil,

Prof. Dr. Klaus Helling

Die Dekane der Fachbereiche Umweltwirtschaft/-recht und Umweltplanung/-technik der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien		SWS	ETCS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Ökosysteme und erneuerbare Energien	4	5
	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement	4	5
	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen	4	5
	Öffentliches Recht und Umweltrecht	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Energietechnik	4	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Thermodynamik und Strömungsmechanik	4	5
	Kostenrechnung und Kostenmanagement	4	5
	Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	4	5
	Windenergie	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Kern- und Führungskompetenzen	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Netztechnologie	4	5
	Energetische Nutzung von Biomasse und organischen Reststoffen	4	5
	Immissionsschutz	4	5
	Solar Energy	4	5
	Investition und Finanzierung	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Wahlpflichtmodul	4	5
	Geschäftsmodellentwicklung in den Erneuerbaren Energien	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)/Seminarvertiefung	4	5
	Bioenergie und Wärmenutzung	4	5
	Regionale Energiekonzepte (100 % Ansatz)	4	5
	Energiewirtschaftsrecht/Recht der Erneuerbaren Energien	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	0	30
Insgesamt		120	180

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung

Im Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien - Module mit Vorleistung		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Summe	1
3. Semester	Kern- und Führungskompetenzen	1
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	1
	Summe	2
6. Semester	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
Insgesamt		5

Anlage 3: Studienbeginn ab WS 18/19

Erneuerbare Energien		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Ökosysteme	4	5
	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen	4	5
	Öffentliches Recht und Umweltrecht	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Thermodynamik, Strömungsmechanik und physikalische Chemie	4	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Energietechnik	4	5
	Grundlagen Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	4	5
	Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	4	5
	Windenergie	4	5
	Kern- und Führungskompetenzen	4	5
	Fachprojekt	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30

4. Semester	Netztechnologie und Elektromobilität	4	5
	Immissionsschutz	4	5
	Bioenergie	4	5
	Solar Energy	4	5
	Investition und Finanzierung	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30

5. Semester	Geschäftsmodellentwicklung in den Erneuerbaren Energien	4	5
	Regionale Energiekonzepte (100 % Ansatz)	4	5
	Energiewirtschaftsrecht/Recht der Erneuerbaren Energien	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit/ Hauptseminar	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30

6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	0	30

Insgesamt	120	180
-----------	-----	-----